



3. Entwurf

Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover

5. Änderung des RROP 2016 – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie

Beschreibende Darstellung (textliche Festlegungen)

4.2.3 Erneuerbare Energien

01 ¹ Die Energieversorgung der Region Hannover soll bis 2035 vollständig aus erneuerbaren Energien mit einem sehr hohen Deckungsanteil aus eigenen Potenzialen bestehen. ² Für eine nahezu treibhausgasneutrale und unabhängige Energieversorgung sollen unter Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse die örtlichen und regionalen Potenziale, insbesondere der Solar- und Windenergie, genutzt und entsprechend dem Klimaziel einer treibhausgasneutralen Region bedarfsgerecht ausgebaut werden.

LROP 2022
4.2.1 Ziffer 01
Satz 4

02 ¹ Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ² Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ³ Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.

LROP 2022
4.2.1 Ziffer 02
Satz 1

⁴ In der zeichnerischen Darstellung sind die Sektoren der Kursführungsmindesthöhen Wunstorf NW 1 und Celle HC 1 zuzüglich des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren nachrichtlich dargestellt.

⁵ In den in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Windenergiegebieten, die von diesen Sektoren der Kursführungsmindesthöhen zuzüglich des vorgeschriebenen Umkreises von 8.000 Meter um diese Sektoren betroffen sind,

- ist im Falle der Kursführungsmindesthöhe Wunstorf NW 1 die maximale Bauhöhe von 233 Meter über NN,
- im Falle der Kursführungsmindesthöhe Celle HC 1 die maximale Bauhöhe von 234 Meter über NN

zu beachten.

⁶ Windenergieanlagen sollen in den Vorranggebieten Windenergienutzung so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird.

⁷ Dazu sollen an geeigneten Standorten die Repowering-Möglichkeiten berücksichtigt und räumlich integriert werden.



⁸ Insbesondere für ein standorterhaltendes Repowering sind geeignete Standorte als Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 ROG in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁹ Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorbehaltsgebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). ¹⁰ Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. ¹¹ Im Rahmen der Bauleitplanung bzw. im Zulassungsverfahren für raumbedeutsame Windenergieanlagen sollen diese Gebiete insbesondere hinsichtlich ihrer artenschutzfachlichen und -rechtlichen Eignung geprüft und bei entsprechender Eignung berücksichtigt werden.

¹² Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung können weitere Standorte für die Windenergienutzung dargestellt bzw. festgesetzt werden, sofern diese mit den Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG vereinbar sind. ¹³ In der Bauleitplanung sollen Repowering-Möglichkeiten einbezogen werden. ¹⁴ Für eine optimale Ausschöpfung der Windpotenziale soll auf Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen verzichtet werden.

LROP 2022
4.2.1 Ziffer 02
Satz 3